

SATZUNG
über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den
Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg
(Elternbeitragssatzung)

- Satzung vom 09.09.2015 Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe 10/2015, geändert durch
1. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 17.08.2016
 Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe 09/2016
2. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 14.06.2017
 Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg, Ausgabe 07/2017

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in dem Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg amtlich bekanntgemachte veröffentlichte Text.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Betreuungsangebote und Regelung zu Schließzeiten	2
§ 3 Zusätzliche Betreuungsangebote, Gastkinder	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen	3
§ 6 Essensversorgung	5
§ 7 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	5
§ 8 Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte	5
§ 9 Abgabenschuldner	6
§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte	6
§ 11 Regelung in Krankheitsfällen	6
§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat	7
§ 13 Hausordnung	7
§ 14 Gemeinnützigkeit	7
§ 15 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde	8
§ 16 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG oder zur Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG angemeldet haben bzw. deren Kinder dort betreut werden. Die Kinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Klingenberg betreut.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Klingenberg betreut werden, gilt der § 7 der Satzung in i. V. mit der Anlage zu § 7 der Satzung Abs. 1 bis 7. In der Kindertagespflege wird eine Tagespflegevereinbarung zwischen der Gemeinde Klingenberg, der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

§ 2 Betreuungsangebote und Regelung zu Schließzeiten

- (1) In Kinderkrippen, Kindergärten sowie Kindertagespflege werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden täglich,
 2. von 4,5 bis zu 6,0 Stunden täglich,
 3. von 6,0 bis zu 9,0 Stunden täglich,
 4. von 9,0 bis zu 10,0 Stunden täglich und
 5. von 10,0 bis zu 11,0 Stunden täglich.

Die tägliche Betreuungszeit kann für Betreuungsangebote von Nr. 2 bis 5. , entsprechend der Festlegung im Betreuungsvertrag, variabel in Anspruch genommen werden. Ein Ausgleich der täglichen Betreuungszeit muss wöchentlich gegeben sein.

- (2) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 5,0 Stunden täglich (nur Nachmittagshort),
 2. bis zu 6,0 Stunden täglich (Früh- und Nachmittagshort),
 3. bis 5,0 Stunden wöchentlich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen können, nach Bedarfsermittlung, in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
 2. zwischen Weihnachten und Neujahr
 3. an zwei pädagogischen Fortbildungstagen im Jahr,
 4. Tagen, an denen sich geringer Betreuungsbedarf abzeichnet (insbesondere an schulfreien Tagen).

Im Bedarfsfall steht eine Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Schließtage erfolgt bis zum 30.09. für das kommende Kalenderjahr.

- (4) Bei der Kindertagespflege hat die Festlegung von Schließtagen (insbesondere Urlaub) durch die Tagespflegeperson in Abstimmung mit den jeweiligen Personensorgeberechtigten und der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Diese Betreuungszeiten werden auch bei der Kindertagespflege angeboten. Individuelle Absprachen zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zum Umfang der Betreuung und zu den Betreuungszeiten sind möglich.

§ 3

Zusätzliche Betreuungsangebote, Gastkinder

- (1) An Ferien- oder unterrichtsfreien Tagen nach § 33 Abs. 2 SchulG wird für Hortkinder, die Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit in Anspruch nehmen, ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Wird ein Kind nach der allgemeinen Öffnungszeit nicht aus der Kindertageseinrichtung abgeholt, erfolgt die Betreuung des Kindes bis 18.00 Uhr in der Kindereinrichtung. Danach entscheidet die Leitung dieser Kindertageseinrichtung oder die zuständige pädagogische Fachkraft über die weitere Betreuung des Kindes. Die pädagogische Fachkraft hat im Eingangsbereich der Einrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet. Die Sätze 1 bis 3 gelten in analoger Anwendung für die Kindertagespflege.
- (3) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung (max. 5 Tage) einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Kapazität ist und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nur zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Die Aufnahme erfolgt für den beantragten Zeitraum durch Abschluss eines Gastkindvertrages. Der § 10 Abs. 3 findet auf Gastkinder keine Anwendung. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg sind:

Kindertagesstätte „Storchennest“ Höckendorf	6.00-17.00 Uhr
Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Ruppendorf	6.00-17.00 Uhr
Hort an der Grundschule Ruppendorf	6.00-17.00 Uhr
Kindertagesstätte Pretzschendorf	6.00-16.45 Uhr
Kindertagesstätte Klingenberg	6.00-17.00 Uhr
Kindertagesstätte Colmnitz	6.00-16.30 Uhr
Hort an der Grundschule Pretzschendorf	6.00-16.30 Uhr

§ 5

Anmeldung, Abmeldung, Veränderungen

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Monate vor Beginn der gewünschten Aufnahme, schriftlich (Formular) durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung Klingenberg, Schulweg 1 in 01774 Klingenberg, erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Gemeinde Klingenberg in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Es muss durch den Arzt bescheinigt werden, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege bestehen. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme des Kindes nicht älter als eine Woche sein.

Außerdem ist durch die Eltern ein Nachweis über den Impfstatus des Kindes zu erbringen, oder zu erklären, dass Eltern ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

- (3) Änderungen der Betreuungszeit sind in der Regel zum Monatsbeginn möglich und durch die Personensorgeberechtigten spätestens zum 15. des Monats schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam und stellt eine Änderung des Betreuungsvertrages dar.
Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit in Kinderkrippen, Kindergärten oder Kindertagespflege an mindestens zwei Tagen pro Woche überschritten, ist die im Betreuungsvertrag bisher festgesetzte tägliche Betreuungszeit entsprechend zu erhöhen oder die individuelle Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit im Betreuungsvertrag zu ergänzen. Im Hortbereich ist die Festlegung einer individuellen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit nicht möglich.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich alle Veränderungen, die die Beitragshöhe beeinflussen, der Gemeinde Klingenberg anzuzeigen. Dies sind insbesondere die Veränderungen bei Alleinerziehenden und bei der Anzahl der gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, im Freistaat Sachsen, betreuten Kinder sowie die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen und muss bis zum 15. des Monats bei der Gemeindeverwaltung Klingenberg eingegangen sein.
- (6) Eine gesonderte Kündigung ist in den folgenden Fällen nicht notwendig:
 1. wenn das Kind bei Schuleintritt in den Hort wechseln soll. Hierzu bedarf es lediglich einer Änderungsmeldung,
 2. wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die nachfolgenden Schulferien ein.
- (7) Die Gemeinde Klingenberg kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder der Essengelder in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Betrages zwei Monatsbeträge oder mehr umfasst,
 2. das Kind über einen Zeitraum von einem Monat unentschuldigt fehlt,
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt die Pflichten nach dem SächsKitaG, dieser Satzung oder der Hausordnung der Einrichtung missachten,
 4. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die gewählte Art der Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist oder
 5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.
- (8) Die Gemeinde Klingenberg kann die Tagespflegevereinbarung mit der Tagespflegeperson aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

Die Tagespflegevereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

§ 6 Essensversorgung

- (1) Die Gemeinde Klingenberg bietet für die Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten eine Essensversorgung an. Dafür ist ein gesonderter Betrag (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Schuldner des Essengeldes sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder an der Essensversorgung teilnehmen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Das zu zahlende Essengeld wird monatlich auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme des einzelnen Kindes an der Essensversorgung festgesetzt. Das Essengeld ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung erfolgen.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Gemeinde Klingenberg ermittelt jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Platzes nach Einrichtungsart ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - a) eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 23 Prozent pro Monat
 - b) eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent pro Monat
 - c) eine sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. – 4. Klasse 30 Prozent pro Monatder Betriebskosten gemäß Abs. 1.
- (3) Weitere Entgelte werden für folgende zusätzliche Betreuungsangebote erhoben:
 - a) Entgelte für die Ferienbetreuung
zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 6 Std. /pro Tag
zusätzl. Elternbeitrag bei einer regulären Betreuung von 5 Std. /pro Tag
 - b) Entgelte für Gastkinder – Tagessätze –
in der Kinderkrippe/ pro Tag
im Kindergarten/ pro Tag
im Hort/ pro Tag
in der Hort-Ferienbetreuung / pro Tag
 - c) Entgelte für Betreuung außerhalb der Öffnungszeit
je angefangene Stunde

- (4) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weitere Entgelte je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg veröffentlicht. Die geänderten Elternbeiträge und weitere Entgelte treten jeweils am 01. September des laufenden Jahres in Kraft.

§ 8

Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Gemeinde Klingenberg erhebt die Gemeinde Klingenberg Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte entstehen bei der Aufnahme eines Kindes und mit Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der Kinder Kindereinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Wird ein Kind erstmalig in eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege der Gemeinde Klingenberg und erst nach dem 15. des Monats aufgenommen, so ist für diesen Monat nur der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. In allen anderen Fällen ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats auch für diesen Monat stets der volle Elternbeitrag zu bezahlen.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen/Kindertagespflege, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben. Überwiegt keine Betreuungsart, kommt der geringere Elternbeitrag zur Anrechnung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen/Tagespflegevereinbarungen nicht zu einer Minderung bzw. Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 9

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Klingenberg oder die Kindertagespflege besuchen. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte nach § 7 Abs. 2 wird durch Bescheid der Gemeinde Klingenger festgesetzt.

- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege der Gemeinde Klingenberg ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Die Zahlung soll in der Regel unbar durch Einzugsermächtigung erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechender Antrag ist von den Personensorgeberechtigten an den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe (Landkreis) zu stellen.
- (4) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Gastkinder sind keine Zählkinder im Sinne der Geschwisterermäßigung.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten entsprechend Infektionsschutzgesetz bei dem zu betreuenden Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an eine pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (2) Bei Krankheiten nach Absatz 1 sowie schweren Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall, Augen-, Haut- oder anderen Krankheiten dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Bevor das Kind nach dem Auftreten einer im Absatz 1 genannten Krankheit wieder die Kindertageseinrichtung besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, die den Zeitpunkt benennt, ab wann das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen kann. Bei Krankheiten, die nicht der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, haben die Eltern, vor Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung, schriftlich zu erklären, dass ihr Kind wieder gesund ist. .
- (4) Wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit sie das Kind ggf. abholen und dem Arzt vorstellen.
- (5) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten in analoger Anwendung auch für die Kindertagespflege.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Klingenberg, die die Kindertageseinrichtung betreffen ist der Elternbeirat anzuhören.

§ 13 Hausordnung

- (1) Die allgemeinen Bedingungen zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach dieser Satzung werden in einer gesonderten Hausordnung geregelt.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung und wird als Handreichung im Erstgespräch zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten ausgehändigt.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Klingenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Klingenberg erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 15 Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde

Kinder aus anderen Gemeinden können nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Elternbeitragssatzung vom 10.07.2013 und die Änderungssatzungen vom 11.09.2013 und 06.08.2014 außer Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg tritt am 01.09.2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und zur Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Klingenberg tritt am 01.09.2017 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.